

TE OGH 2016/9/26 4Ob188/16z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Vogel als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Jensik, Dr. Musger, Dr. Schwarzenbacher und Dr. Rassi als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei F*****, vertreten durch Gheneff-Rami-Sommer Rechtsanwälte OG in Wien, gegen die beklagte Partei F***** Landtagsklub *****, vertreten durch Dr. Peter Rosenthal, Rechtsanwalt in Salzburg, wegen Unterlassung (Streitwert 35.000 EUR), über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz vom 12. Juli 2016, GZ 6 R 75/16s-26, mit welchem das Urteil des Landesgerichts Salzburg vom 4. März 2016, GZ 4 Cg 71/15b-18, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Vorinstanzen haben dem beklagten Landtagsklub untersagt, die Bezeichnung „Freiheitliche“ oder ähnliche Bezeichnungen als seinen Namen oder als Bestandteil seines Namens zu verwenden.

Die von der Beklagten in ihrer außerordentlichen Revision als erheblich bezeichneten Rechtsfragen liegen nicht vor.

1. § 8 Abs 2 und 3 Sbg LT-GO regeln den Erwerb und die Änderung des Namens eines Landtagsklubs. Diesen Bestimmungen ist nicht zu entnehmen, dass der vom Klub gewählte Name erhöhten Bestandsschutz gegen namensrechtliche Ansprüche anderer Personen genösse. So besteht kein Zweifel, dass eine politische Partei auf namensrechtlicher Grundlage gegen einen Landtagsklub vorgehen könnte, der ihren Namen ohne ihre Zustimmung in seine Bezeichnung aufnimmt. Nichts anderes kann gelten, wenn die – prioritätsältere – Klägerin aufgrund ihres Verkehrsgeltung genießenden Namens (7 Ob 254/06p ua) einen Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten geltend macht. Der Name eines Landtagsklubs kann hier nicht anders behandelt werden als jener einer politischen Partei, der ebenfalls das Namensrecht älterer Namensträger verletzen kann (4 Ob 187/15a mwN). 1. Paragraph 8, Absatz 2 und 3 Sbg LT-GO regeln den Erwerb und die Änderung des Namens eines Landtagsklubs. Diesen Bestimmungen ist nicht zu entnehmen, dass der vom Klub gewählte Name erhöhten Bestandsschutz gegen namensrechtliche Ansprüche anderer Personen genösse. So besteht kein Zweifel, dass eine politische Partei auf namensrechtlicher Grundlage gegen einen Landtagsklub vorgehen könnte, der ihren Namen ohne ihre Zustimmung in seine Bezeichnung aufnimmt. Nichts

anderes kann gelten, wenn die – prioritätsältere – Klägerin aufgrund ihres Verkehrsgeltung genießenden Namens (7 Ob 254/06p ua) einen Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten geltend macht. Der Name eines Landtagsklubs kann hier nicht anders behandelt werden als jener einer politischen Partei, der ebenfalls das Namensrecht älterer Namensträger verletzen kann (4 Ob 187/15a mwN).

2. Auf eine wirksame Gestattungsvereinbarung hat sich der Beklagte, der ein „originäres“ Recht auf Namensführung behauptet, nicht berufen. Damit kann aber offen bleiben, ob der Ausschluss einzelner Mitglieder des Beklagten aus der Klägerin rechtmäßig war. Denn dies hätte allenfalls Vorfrage für die Wirksamkeit der Auflösung einer Gestattungsvereinbarung sein können. Sonst ist nicht erkennbar, welche Relevanz die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses einzelner Personen aus der Klägerin für deren namensrechtlichen Anspruch gegen den Beklagten haben soll.

3. Dass am Begriff „freiheitlich“ kein Freihaltebedürfnis besteht, hat der Oberste Gerichtshof bereits mehrfach klargestellt (7 Ob 254/06p; zuletzt etwa 4 Ob 189/15w und 4 Ob 111/16a). Ausreichende Gründe für ein Abgehen von diese Rechtsprechung zeigt die Revision nicht auf.

Textnummer

E115988

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0040OB00188.16Z.0926.000

Im RIS seit

03.11.2016

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at